



Nach Satzung beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie deren Fälligkeit. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung einen verbindlichen Beschluss über Sanktionen und weitere Regelungen zur Beitragszahlung fällen. Der Versammlung werden nachfolgende Beiträge und ergänzende Regelungen vorgeschlagen:

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder (Natürliche Person / Privatperson)	25 Euro / Jahr
Fördernde Mitglieder (Juristische Personen / Personenvereinigungen)	100 Euro / Jahr

2. Ergänzende Regelungen gemäß Satzung zu Beitragszahlung und Sanktionen

- Die Mitgliederversammlung ist nach Satzung für die Festlegung der Beiträge zuständig. Anpassungen sollen sich im Rahmen der Teuerungsrate bewegen. Ausnahmen müssen durch den Vorstand gesondert begründet werden.
- Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt durch Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens 31. März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich. Bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift werden dem Mitglied die von der Bank erhobenen Gebühren zusätzlich zum Beitrag weiterberechnet.
- Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen, um unnötige und teure Rücklastschriften für beide Seiten möglichst zu vermeiden.
- *Ehe- oder Lebenspartner eines zahlenden Mitglieds sind bei gemeinsamen Wohnsitz beitragsbefreit. Bei Einladungen zu Mitgliederversammlungen oder anderen Organen des Vereins gilt die Einladung mit den Anlagen an das zahlende Mitglied gleichzeitig auch für alle weiteren beitragsbefreiten Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft.*
- Mitglieder, deren Beitrag nicht bis 31. März auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befinden sich automatisch im Zahlungsverzug. Alle Kosten, die sich aus dem Verzug ergeben, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
- Die Rechte eines Mitglieds inklusive der Stimmrechte und Wählbarkeit auf der Mitgliederversammlung ruhen, wenn es mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Erinnerung und Mahnung länger als 3 Monate im Zahlungsverzug ist. *Das Ruhen der Rechte gilt auch für alle weiteren beitragsbefreiten Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft.*
- Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz Erinnerung und Mahnung weiterhin nicht nach und besteht ein Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags von mehr als einem Jahresbeitrag, ist ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss möglich. *Ein eventueller Ausschluss wegen Zahlungsrückstand gilt unmittelbar auch für alle weiteren beitragsbefreiten Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft.*
- Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren. Diese sind stets widerruflich. Mit Wegfall der dafür maßgeblichen Gründe entfällt automatisch auch die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung.